



Dezernat I  
Finanzen und Personal

**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

Halle (Saale), 03.06.2011

## **Beschlusskontrolle 21. Sitzung des Hauptausschusses am 18.05.2011**

### **TOP: Ö 9.1**

#### **Anfrage von Herrn Stadtrat Bönisch zum Mitwirkungsverbot im Zusammenhang mit der Behandlung der Vorlage Haupterschließungsstraße**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 18.05.2011 fragte Herr Stadtrat Bönisch, wer die Überprüfung eines Mitwirkungsverbot für Herrn Stadtrat Dieringer veranlasst hat und ob ein Mitwirkungsverbot verbindlich festgestellt worden sei.

#### Antwort der Verwaltung:

Grundlage für eine Überprüfung des Vorhandenseins eines Mitwirkungsverbotes war eine Mitteilung des Dezernates Planen und Bauen. Bezugspunkt war eine Äußerung von Herrn Stadtrat Dieringer in der Sitzung des Planungsausschusses am 10.05.2011. Herr Dieringer hat in der Diskussion zu dem Tagesordnungspunkt Haupterschließungsstraße erklärt, durch eine Anbindung der Haupterschließungsstraße an die Berliner Straße sei eine Beeinträchtigung seines Gewerbes und der aller übrigen Gewerbetreibenden in der Rosenfelder Straße zu befürchten, weil bei der Verwirklichung des Beschlusses der Verkehr in der Rosenfelder Straße abnehmen und sich somit auch die Zahl der potentiellen Kunden verringern würde. Aus dieser Erklärung geht eindeutig hervor, dass die Entscheidung über den Grundsatzbeschluss geeignet ist, Herrn Stadtrat Dieringer als Inhaber eines Gewerbebetriebes an der Rosenfelder Straße einen Nachteil zuzufügen, wenn der Beschluss so umgesetzt wird, wie er von der Verwaltung eingebracht ist. Daher liegt ein Fall des Mitwirkungsverbot nach § 31 Abs. 1 S. 1 GO LSA vor. Danach darf ein Stadtrat weder beratend noch entscheidend durch Abgabe seiner Stimme mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann. Ob der Vor- oder Nachteil tatsächlich eintritt, ist unerheblich, weil die Vorschrift den Zweck verfolgt, schon den „bösen Schein“ der Entscheidung in eigener Sache zu vermeiden. Es handelt sich bei dem Beschluss auch nicht um eine abstrakte Regelung, die auf einen nicht genau abgegrenzten Kreis von Betroffenen abzielt, sondern um einen konkreten Beschluss, dessen Auswirkung räumlich bestimmt werden kann.

Eine Mitwirkung würde im vorliegenden Fall zur Folge haben, dass der Beschluss des Stadtrates nach § 31 Abs. 6 GO LSA unwirksam ist. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat (§ 31 Abs. 4 S. 1 GO LSA). Unbeschadet der Regelung in § 31 Abs. 4 S. 1 GO LSA, die eine Verpflichtung für den jeweiligen Stadtrat begründet, vor der Beratung eines Tagesordnungspunktes mitzuteilen, dass ein Mitwirkungsverbot bestehen kann, hat die Verwaltung die ehrenamtlichen Stadträte zu beraten, wenn die Umstände für ein Vorhandensein eines Mitwirkungsverbot offenbar sind.

Egbert Geier  
Beigeordneter